

BGer 1P.492/2002 vom 20. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.492_2002

FR: TF 1P.492/2002 du 20 février 2003

IT: TF 1P.492/2002 del 20 febbraio 2003

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit es auf die bei ihm eingereichte staatsrechtliche Beschwerde eintreten kann (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48, mit Hinweisen).

E. 1.1

Beim angefochtenen Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau vom 17. September 2002 handelt es sich um einen kantonalen Endentscheid im Sinne von Art. 87 OG . Das Strafverfahren gegen den vom VgT Verzeigten wurde am 27. März 2001 mittels Strafverfügung erledigt. Das Bezirksamt Münchwilen als erste Instanz und die Staatsanwaltschaft als Rechtsmittelbehörde verweigerten dem Beschwerdeführer die Einsicht in die Verfahrensakten bzw. in den Strafentscheid erst nach Abschluss des Strafverfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.572/2000 vom 24. November 2000, E. 1c). Die Verfassungsrügen des Beschwerdeführers richten sich sowohl gegen den angefochtenen Entscheid der Staatsanwaltschaft als auch gegen den Rückweisungsentscheid des Präsidenten der Anklagekammer vom 9. April 2002. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Rügen gegen letzteren Entscheid im vorliegenden Verfahren noch gehört werden können. Der Beschwerdeführer hatte gegen den Präsidialentscheid der Anklagekammer staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses trat mit Urteil vom 21. Mai 2002 (Verfahren 1P.194/2002) auf die Beschwerde nicht ein, da es den beanstandeten Entscheid als nicht anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG qualifizierte. Ist die staatsrechtliche Beschwerde nach der genannten Bestimmung nicht zulässig, so ist gemäss Art. 87 Abs. 3 OG ein betreffender Zwischenentscheid durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar. Dies ist allerdings nur möglich, wenn auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen für die Behandlung der Beschwerde gegen den Endentscheid vorliegen.

E. 1.2

Gemäss Art. 86 Abs. 1 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig. Die Staatsanwaltschaft wies den Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung darauf hin, dass nach § 213 Abs. 3 StPO /TG gegen ihren Beschwerdeentscheid vom 17. September 2002 eine weitere Beschwerde an die Anklagekammer zulässig sei, allerdings nur wegen Gesetzwidrigkeit. Der Beschwerdeführer machte von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch, sondern erhob direkt gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft staatsrechtliche Beschwerde. In ihrer

Vernehmlassung vom 14. Oktober 2002 macht die Staatsanwaltschaft sinngemäss geltend, der Beschwerdeführer habe den kantonalen Instanzenzug nicht ausgeschöpft. In seiner Stellungnahme vom 11. November 2002 bringt der Beschwerdeführer hierzu vor, beim angefochtenen Entscheid handle es sich um einen (letztinstanzlichen) kantonalen Entscheid, da dieser nur wegen Gesetzeswidrigkeit hätte angefochten werden können. Er mache jedoch Verletzung von Verfassungsrechten geltend (Rechtsverzögerung, Willkür, Aktenwidrigkeit, überspitzter Formalismus, Art. 5 BV).

E. 1.2.1

Nach § 211 Abs. 1 StPO /TG kann gegen das Verfahren und alle Entscheide der Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden, der Bezirksgerichte, ihrer Kommissionen und Präsidenten Beschwerde geführt werden, soweit kein anderes kantonales Rechtsmittel und keine Einsprache zulässig ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausdrücklich ausschliesst. Mit Beschwerde können Gesetzeswidrigkeit oder Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides oder des Verfahrens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (§ 213 Abs. 1 StPO /TG). Entscheidet die Staatsanwaltschaft als Beschwerdeinstanz sieht § 213 Abs. 3 StPO /TG gegen deren Entscheid eine weitere Beschwerde an die Anklagekammer vor. Die Überprüfungsbefugnis dieser zweiten Beschwerdeinstanz ist auf Gesetzeswidrigkeit beschränkt.

E. 1.2.2

Das Bezirksamt Münchwilen entschied am 8. Juli 2002 sinngemäss, der Beschwerdeführer sei im Strafverfahren nicht Partei gewesen (§ 49 StPO /TG). Ihm stehe gemäss den § § 78 und 80 StPO /TG kein Akteneinsichtsrecht zu. In seiner Beschwerde an die Staatsanwaltschaft machte der Beschwerdeführer geltend, er habe in der vorliegenden Strafsache eine Anzeige eingereicht. Gemäss Bundesgerichtspraxis habe ein Anzeigerstatter das Einsichtsrecht in den Entscheid. In ihrem Beschwerdeentscheid hielt die Staatsanwaltschaft fest, der VgT habe in seinen verschiedenen Eingaben bald Akteneinsichtsrecht verlangt, bald nur Zustellung des Endentscheids, wobei er in der Begründung wiederum auf das Akteneinsichtsrecht verwiesen habe. Aus dem Zusammenhang heraus betrachtet, fehle es an einer klaren Definition des Beschwerdegegenstandes. Die Staatsanwaltschaft erachtete sodann den bezirksamtlichen Entscheid als gesetzeskonform. Des Weiteren setzte sie sich ausführlich mit dem vom Beschwerdeführer angeführten BGE 124 IV 234 auseinander, in dem das Bundesgericht aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II einen Anspruch des Anzeigers auf Kenntnisnahme eines in einem Verwaltungsstrafverfahren ausgefallenen Strafbescheids hergeleitet hatte. Die Staatsanwaltschaft erwog, diese Rechtsprechung finde auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Es handle sich hier nicht um eine Verwaltungsstrafsache; die Schweiz habe zu den beiden völkervertragsrechtlichen Bestimmungen einen Vorbehalt angebracht; das Bundesgericht habe lediglich auf Einsichtnahme in den Entscheid erkannt und ausdrücklich einen Anspruch auf Aushändigung einer Kopie verneint. Ferner habe der Beschwerdeführer kein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme geltend gemacht. Die Persönlichkeitsrechte des Verzeigten seien im vorliegenden Zusammenhang gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und den Interessen von Kreisen des Tierschutzes im Speziellen als höherwertig einzustufen. Im betreffenden Bundesgerichtsentscheid sei der damalige Strafanzeiger zudem faktisch auch Geschädigter gewesen.

E. 1.2.3

In der staatsrechtlichen Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, der Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft verletze Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Das Interesse einer Tierschutzorganisation am Ausgang eines von ihr durch eine Anzeige wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes ausgelösten Verfahrens liege derart auf der Hand, dass das Argument der Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe kein Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft gemacht, als willkürlich bewertet werden müsse. Die Staatsanwaltschaft schiebe das angeblich nicht glaubhaft gemachte Interesse doppelzünftig und widersprüchlich vor, da sie in einem analogen Parallelverfahren unter gleichen Umständen gegenteilig entschieden habe. Diese Rüge hätte der Beschwerdeführer zuerst bei der Anklagekammer vorbringen können. Zwar kann diese - wie bereits erwähnt - nur die Gesetzeswidrigkeit eines angefochtenen Entscheides überprüfen. Da die Staatsanwaltschaft, deren Kognition Gesetzeswidrigkeit, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung umfasst, auch prüfte, ob dem Beschwerdeführer im vorliegenden kantonalen Verfahren nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II ein Anspruch auf Einsicht in die Strafverfügung zusteht, ist davon auszugehen, dass die Thurgauer Behörden den Begriff Gesetzeswidrigkeit weit auslegen und darunter auch eine (direkte oder indirekte) Verletzung von Verfassungs- oder EMRK-Garantien verstehen, solange es nicht um Rechtsverweigerung oder Rechtverzögerung geht. Die Staatsanwaltschaft hat sich in ihrer Vernehmlassung, ohne weitere Begründung, auf den Standpunkt gestellt, der kantonale Instanzenzug sei nicht ausgeschöpft. Für eine weite Auslegung des Begriffes Gesetzeswidrigkeit spricht auch, dass gemäss § 211 Abs. 2 StPO /TG prozessleitende Entscheide im gerichtlichen Verfahren, die den Ausstand von Richtern, strafprozessuale Zwangsmittel, Ordnungsstrafen sowie die Verweigerung der notwendigen oder amtlichen Verteidigung oder Vertretung betreffen mittels Beschwerde anfechtbar sind. Dabei muss die Beschwerdeinstanz bei der Überprüfung entsprechender Entscheide auf Gesetzeswidrigkeit hin wohl auch die sich in diesen Sachbereichen aus der bundesgerichtlichen Verfassungsrechtsprechung ergebenden Grundsätze berücksichtigen. Gemäss Art. 35 Abs. 1 BV müssen ferner die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zur ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV). Auch dieser Gesichtswinkel legt eine weite Auslegung des Begriffes Gesetzeswidrigkeit nahe. Allfällige Grundrechtsverletzungen durch kantonale Behörden sollen sinnvollerweise auch bereits vor kantonalen Instanzen gerügt werden können. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft selber implizit auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen, so dass es widersprüchlich erscheint, wenn er später geltend macht, Gesetzeswidrigkeit im Sinne von § 213 StPO /TG umfasse keine Verletzung von Verfassungsrechten.

E. 1.2.4

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Anklagekammer habe in ihrem Rückweisungsentscheid vom 9. April 2002 sein Rechtsbegehren in willkürlicher und aktenwidriger Weise umgedeutet und festgehalten, er verlange als Geschädigter Akteneinsicht im Sinne von § 78 bzw. 80 StPO/TG. Aus den Akten gehe indessen klar hervor, dass er als Anzeigerstatter Einsicht in den Schlussentscheid verlangt habe. Ferner macht er geltend, der Schlussentscheid sei unbestreitbarer Teil der Akten. Werde der Begriff Akteneinsicht angesichts der klaren Aktenlage anders interpretiert käme dies einem

überspitzten Formalismus gleich. Der Rückweisungsentscheid der Anklagekammer beeinflusste zwar die materielle Behandlung des Gesuches vor der ersten und der Rechtsmittelinstanz. Dem Beschwerdeführer wäre es indessen offen gestanden, vor der Anklagekammer als zweiter Beschwerdeinstanz zu rügen, der Entscheid der Staatsanwaltschaft sei gesetzeswidrig, da auf sein Gesuch zu Unrecht die genannten Bestimmungen der StPO/TG angewendet worden seien. Im Übrigen prüfte die Staatsanwaltschaft - wie bereits dargelegt - auch, ob sich im vorliegenden Fall aus BGE 124 IV 234 ein Anspruch eines Anzeigerstatters auf Einsicht in die entsprechende Strafverfügung ableiten lässt. Die Frage, ob sie einen solchen Anspruch zu Recht oder zu Unrecht verneint hat, ist nicht Gegenstand der Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen.

E. 1.2.5

Als letztes rügt der Beschwerdeführer eine sinnlose, massive und schikanöse Verfahrensverschleppung und macht eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und 2 BV, Art. 29 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK geltend. Er bringt einerseits vor, die Anklagekammer habe die Rückweisung erst sieben Monate nach Einreichung der Rechtsverweigerungsbeschwerde und erst unter dem Druck einer Verschleppungsbeschwerde an das Bundesgericht verfügt. Das Bezirksamt habe zur Verschleppung dadurch beigetragen, dass es ausserhalb des ordentlichen Instanzenweges von der zuständigen Rechtsmittelinstanz, der Staatsanwaltschaft, mündliche Weisungen entgegen genommen habe, anstatt unabhängig und pflichtgemäss selber zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft habe durch diesen unzulässigen Eingriff in ein Verfahren vor unterer Instanz und generell durch schleppende Behandlung dieses formell und materiell ganz einfachen Gesuches um Einsichtnahme das Verfahren in unzulässiger Weise verzögert (vgl. zu diesen Vorbringen detaillierter die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 6. September 2001 an die Anklagekammer). Diese Vorgänge bildeten bereits (implizit) Gegenstand der vom Beschwerdeführer am 7. März 2002 beim Bundesgericht eingereichten Rechtsverweigerungsbeschwerde (Verfahren 1P.134/2002). Mit Urteil vom 21. Mai 2002 schrieb das Bundesgericht dieses Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit als erledigt ab. Dem Beschwerdeführer wurde vorgängig Gelegenheit eingeräumt, zur in Aussicht gestellten Abschreibung des Verfahrens Stellung zu nehmen. Dieser hat sich nicht vernehmen lassen. Im vorliegenden Verfahren können die entsprechenden Vorgänge nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 1.2.6

Zur Begründung seiner Rechtsverzögerungsbeschwerde bringt der Beschwerdeführer andererseits vor, die Anklagekammer habe durch die Rückweisung das Verfahren in sinnloser Weise verschleppt, weil das Bezirksamt veranlasst worden sei, über ein gar nicht gestelltes Rechtsbegehren zu befinden. Die Rüge betrifft wiederum die nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffende rechtliche Behandlung seines Gesuches, was er vor der Anklagekammer als zweiter Beschwerdeinstanz als Gesetzeswidrigkeit hätte rügen können.

E. 1.2.7

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschwerdeführer den kantonalen Instanzenzug im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG nicht ausgeschöpft hat und die staatsrechtliche Beschwerde deshalb unzulässig ist.

E. 2

Nach dem Gesagten kann auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.